S 74 SV 53/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beihilfeanspruch
Leitsätze	-
Normenkette	SGB XI § 28 Abs 2 SGG § 51 Abs 1 Nr 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 74 SV 53/20
Datum	28.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SV 8/20 B
Datum	03.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 28. September 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

Â

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin vom 28. Oktober 2020 (Faxeingang) gegen den genannten Beschluss hat keinen Erfolg.

Â

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist nicht gegeben. Dies hat das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss hinreichend dargelegt. Auf diesen wird ergÃ¤nzend verwiesen, Â§ 142 Abs. 2 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Â

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist nur noch zu ergÃ¤nzen:

Der vorliegende Rechtsstreit erfolgt nicht in einer Angelegenheit der sozialen Pflegeversicherung (Â§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Denn die Klage richtet sich nicht an die Pflegekasse der Barmer, sondern ausschlieÃlich an die hiesige Beklagte.

Obwohl sich aus dem Klagebegehren ergibt, dass die KlÃ¤gerin mit ihrer Klage letztlich erreichen will, dass gegenÃ¼ber der Pflegekasse feststeht, dass die BeschrÃ¤nkung der AnsprÃ¼che aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) auf die HÃ¤lfte nach Â§ 28 Abs. 2 SGB XI fÃ¼r nach beamtenrechtlichen Vorschriften und GrundsÃ¤tzen Beihilfeberechtige in ihrem Fall nicht einschlÃ¤gig ist, wendet sie sich in diesem Verfahren nicht auch gegen die Pflegekasse selbst. Sie begehrt ausschlieÃlich von der Beklagten verschiedene Handlungen (Nachweis der Beihilfeberechtigung, ordnungsgemÃ¤Ãe Rechnungslegung, KlÃ¤rung der kÃ¼nftigen AbrechnungsmodalitÃ¤ten mit der Barmer Pflegekasse).

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der weiteren Beschwerde nach Â§ 17a Abs. 4 Satz 5 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind nicht ersichtlich. Damit ist dieser Beschluss nach Â§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG nicht anfechtbar.

Â

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024